

# SATZUNG

– Fassung vom 08.04.2024–

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit, wurden sämtliche Bezeichnungen bzw. Funktionen in der männlichen Form benannt. Sie gelten selbstverständlich auch jeweils in der weiblichen Form.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bahlburg e.V.“; nachstehend Verein genannt.

1.2 Sitz des Vereins ist Winsen (Luhe).

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte bei Gründung ein Rumpfgeschäftsjahr entstehen, so endet es am 31.12.

## § 2

### **Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe) zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

2.1.1 Förderung geeigneter Aktivitäten in der Bevölkerung zur Werbung für einen verbesserten und vorbeugenden Brandschutz

2.1.2 Förderung der Aufgaben der Feuerwehr und Beitrag in ideeller und materieller Weise zur Stärkung und Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe)

2.1.3 Zurverfügungstellung von Mitteln für die Pflege und Förderung sozialer Bindungen zwischen Mitgliedern und Förderern des Vereins sowie der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe)

2.2 Ziel des Vereins ist es, die Freiwillige Feuerwehr Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe) als Institution der Stadt sowie deren aktive Mitglieder in ihren Aufgaben zum Gemeinwohl zu stärken, indem die Einsatzfähigkeit zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachwerten verbessert wird.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

2.6 Betätigungen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, sind ausgeschlossen.

2.7 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Über den Ersatz entscheidet der Vorstand.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

3.1 Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, die sich mindestens zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Für eine juristische Person darf jeweils nur ein Bevollmächtigter auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben.

3.2 Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine Entscheidung über den Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

3.4 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt jedes Vereinsmitglied die Satzung an.

3.5 Die Mitgliedschaft endet:

3.5.1 mit dem Tod des Mitgliedes

3.5.2 durch Austritt des Mitgliedes

3.5.3 durch Nichterfüllung der Beitragspflicht

3.5.4 durch Ausschluss des Mitgliedes

3.6 Der Austritt erlangt Wirksamkeit, wenn er gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende erklärt worden ist.

3.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn er trotz schriftlicher Erinnerung und darauffolgender Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist.

3.8 Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen unter Vorgabe einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

3.9 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Geleistete Spenden und Beiträge werden nicht erstattet.

## § 4

### **Beiträge**

4.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

## § 5

### **Vereinsorgane**

5.1 Die Organe des Vereins sind:

5.1.1 die Mitgliederversammlung

5.1.2 der Vorstand

5.1.3 das Verwaltungsteam (soweit es eingesetzt ist)

5.1.4 die Kassenprüfer

## § 6

### **Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

6.1.1 dem Vorsitzenden

6.1.2 dem stellv. Vorsitzenden

6.1.3 dem Schriftwart

6.1.4 dem Kassenwart

6.2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf 3 Jahre Amtszeit gewählt. Ausnahme ist der Vorsitzende, dieser wird bei der Gründung einmalig für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, um eine dauerhafte Führung des Vereins durch eine zeitlich versetzte Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu gewährleisten. Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, setzt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer ein, dessen Berufung von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

6.3 Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, mindestens aber halbjährlich stattfinden. Die Einladungen hierzu sollten mindestens sieben Kalendertage vorher erfolgen oder bei der letzten Vorstandssitzung abgesprochen werden. Persönliche oder telefonische Einladungen reichen aus. Eine kürzere Einladung kann erfolgen, sofern Einvernehmen erzielt wird. Es müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen. Die Tagesordnung wird bei Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

6.4 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Verwaltungsteams und andere Vereinsmitglieder können jedoch hinzugezogen werden.

6.5 Die Vorstandssitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ebenso sind Umlaufbeschlüsse via E-Mail zulässig.

6.6 Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens 21 Tage nach Sitzung zu überreichen oder zu zustellen.

6.7 Eine Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit aller erschienenen Vorstandsmitglieder.

6.8 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt und im Sinne des §26 BGB zur gerichtlichen sowie außergerichtlichen Vertretung des Vereins berufen.

6.9 Alle Mitglieder des Vorstandes werden alle Ihnen auf schriftlichem, auf elektronischem Übertragungswege und/oder auf sonstige Weise erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen,

(im Folgenden zusammen „Informationen“) vertraulich behandeln und über die Informationen Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

7.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht entsprechend der Satzung anderen Vereinsorganen zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

7.1.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

7.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

7.1.3 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

7.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens

7.1.5 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat folgende Aufgaben:

8.1.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes

8.1.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes

8.1.3 Entgegennahme des Kassenberichtes

8.1.4 Entlastung des Vorstandes

8.1.5 Wahl von zwei Kassenprüfern

8.1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

8.1.7 Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen

8.1.8 Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge

8.1.9 Beschlussfassung über Mittelverwendung, wenn sie eine Höhe von 10.000,- € pro Einzelfall übersteigen.

8.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung hierzu, inkl. Tagesordnung, Tagungsort und Zeitpunkt der Versammlung, erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per E-Mail, an die dem Verein zuletzt bekannten E-Mail-Adressen. Sollte ein Mitglied schriftlich erklären, dass es nicht durch E-Mail eingeladen werden möchte, wird es schriftlich eingeladen.

8.3 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

8.4 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

8.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlussfähig ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen sind mit zweidrittel und Vereinsauflösung mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.

Eine Satzungsänderung verlangt nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung. In diesem Zuge sind dem Registergericht anschließend folgende Unterlagen einzureichen.

- a) eine satzungsgemäß unterzeichnete Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nebst Einladung inkl. Tagesordnung und Anwesenheitsliste, diese aber nur, sofern die Zahl der erschienenen Mitglieder sich nicht schon aus dem Protokoll ergibt.
- b) ein neuer vollständiger Satzungswortlaut, in dem die Änderungen eingearbeitet sind

8.6 Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

8.7 Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgt per Handzeichen. Sobald ein Vereinsmitglied es beantragt, muss eine schriftliche Wahl erfolgen.

8.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftwart innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftwart unterzeichnet wird. Das Protokoll liegt vor der Mitgliederversammlung im Versammlungsraum aus.

## § 9

### **Buchhaltung**

9.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

9.2 Die Buchführung ist von zwei Kassenprüfern, jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Danach beantragt einer der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

## § 10

### **Kassenprüfer**

10.1 Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Jährlich soll ein Mitglied neu gewählt werden. Auf der Gründerversammlung wird deshalb ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.

## § 11

### **Das Verwaltungsteam**

11.1 Das Verwaltungsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu unterstützen. Es kann aus bis zu vier, sogenannten „Beisitzern“ bestehen.

11.2 Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder für das Verwaltungsteam ernennen, die als Beisitzer mit der Übernahme einzelner Tätigkeitsbereiche der Vereinsverwaltung betraut werden sollen. Die Einberufung von Mitgliedern in das Verwaltungsteam kann durch eine Vorstandsentscheidung widerrufen werden.

11.3 Die Besetzung des Verwaltungsteams ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.

## § 12

### **Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gemäß § 8.5 müssen dreiviertel der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Bahlburg, Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**

**Mitgliedsbeiträge**

13.1 Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 14**

**Schlussbestimmung**

14.1 Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 08.04.2024 beschlossen und tritt sofort in Kraft oder spätestens am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

**§ 15**

**Salvatorische Klausel**

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst Nahe kommt, die die Satzung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.